

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Packfixverpackungen mit variabler Höhe gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260018 3V04-03.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Packfixverpackungen mit variabler Höhe mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versand- /Transportverpackung

Packfixverpackungen mit variabler Füllhöhe besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Verpackungen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von Kraftliner, Testliner und Wellenstoff.
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Es sind Versandverpackungen mit einer variablen Füllhöhe
- Sie werden mit einem Selbstklebeverschluss und einer Aufreißhilfe versehen.
- Außerdem verfügen sie über einen 3-Pkt-geklebten vollüberlappenden Automatikboden.
- Die Verpackungen können beliebig eingesetzt werden, z. B. zum Versand geeigneter Güter mit herkömmlichen Versanddienstleistern, daher muss das Leerraumverhältnis vom Befüller selbst beachtet werden.
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „PACKFIX“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform PF und dem Größenzusatz (laut Artikelsiste)

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B	H
pf35	203	1.30	B	305	215	220
pf40	192	1.30	B	310	230	160

Die weiteren Spezifikationen der Packfixverpackungen mit variabler Höhe sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1) und in der Technischen Dokumentation (Anhang 2)

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40
Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach
Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
Verpackungsgesetz (VerpackG) (zukünft. abgelöst durch VerpackDG)
Verpackungsrichtlinie 94/62/EG (noch gültige Teile):
EN 13428 Vermeidungs-/ Minimierungsanforderungen
EN 13430 Recyclingfähigkeit/ stoffliche Verwertung
EN 13431 energetische Verwertung
CR 13695-1 Messung und Feststellung der vier Schwermetalle in Verpackungen.
CR 13695-2 Messung und Feststellung von gefährlichen Substanzen in Verpackungen und deren Freisetzung in die Umwelt.

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Packfixverpackungen mit variabler Höhe erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Packfixverpackungen mit variabler Höhe werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Packfixverpackungen mit variabler Höhe nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg
- (5) Packfixverpackungen mit variabler Höhe sind Sekundärverpackungen und somit dürfen diese Verpackungen nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen.
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Packfixverpackungen mit variabler Höhe sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Packfixverpackungen mit variabler Höhe als recyclingfähig
- (3) Die Packfixverpackungen mit variabler Höhe hat eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mehr als 95 % (Vermutung, delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Packfixverpackungen mit variabler Höhe gehören der Kategorie Nr. 2 lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen

(5) b) Die Kunststoffanteile von Packfixverpackungen mit variabler Höhe **machen** weniger als 5 % des Gesamtgewichts der **gesamten Verpackungseinheit** aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Packfixverpackungen mit variabler Höhe.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Packfixverpackungen mit variabler Höhe sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Packfixverpackungen mit variabler Höhe sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Packfixverpackungen mit variabler Höhe.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Packfixverpackungen mit variabler Höhe sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Packfixverpackungen mit variabler Höhe.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Packfixverpackungen mit variabler Höhe werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit (Stand März 2026) von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Packfixverpackungen mit variabler Höhe geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Packfixverpackungen mit variabler Höhe mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 24.06.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

Technischen Zeichnung

Technischen Dokumentation (für Behörden):

- Hauptdokument Technische Dokumentation
- Risikobewertung der Nichtkonformität
- Reach-Erklärung
- Unbedenklichkeitserklärung
- Herstellungsprozess
- Datenblätter der einzelnen Artikel
- Druckbilder der einzelnen Artikel